

978 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Bautenausschusses

über die Regierungsvorlage (890 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Mietbedingungen des Gemeinschaftszollamtes Arnoldstein

Auf der Grundlage des österreichisch-italienischen Vertrages vom 15. Juli 1985 über die Errichtung des Gemeinschaftszollamtes in Arnoldstein, der auf österreichischer Seite im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes abgeschlossen wurde, errichtet die Republik Österreich auf österreichischem Staatsgebiet in unmittelbarer Grenznähe ein österreichisch-italienisches Gemeinschaftszollamt für die Reiseabfertigung auf der Autobahnstrecke zwischen Villach und Tarvis. Italien trägt 50% der Baukosten und erhält die erforderlichen Diensträume, Anlagen und technischen Einrichtungen zur Benützung. Der italienische Baukostenbeitrag gilt als Mietzins für die ersten sechzig Jahre, für die weitere Zukunft ist ein nomineller Mietzins vereinbart. Das vorliegende Abkommen dient der Regelung jener Fragen des Mietverhältnisses an den für die italienische Seite bestimmten Diensträumen, Anlagen und technischen Einrichtungen des Gemeinschaftszollamtes Arnoldstein, die im Vertrag vom 15. Juli 1985 nicht behandelt wurden. Während einerseits die Möglichkeit bestand, das vorliegende Abkommen ebenso wie den Vertrag vom 15. Juli 1985 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes abzuschließen, hätte dies andererseits ausgeschlossen, daß Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens, die nicht gütlich beigelegt werden können, als zwischenstaatliche Streitsache vor ein internationales

Schiedsgericht gebracht werden. Bei den Verhandlungen über das Abkommen wurde es als unbedingt erforderlich angesehen, für die Streitbeilegung in diesem Sinn Vorsorge zu treffen. Aus diesem Grund ist das vorliegende Abkommen als völkerrechtlicher Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik konzipiert.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Charakter. Sein Abschluß bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Bautenausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Mai 1986 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Schwarzenberger und des Bundesministers für Bauten und Technik Dr. Übleis einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Bautenausschuß ist der Meinung, daß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG im vorliegenden Fall entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Bautenausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Mietbedingungen des Gemeinschaftszollamtes Arnoldstein (890 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1986 05 15

Dr. Preiß
Berichtersteller

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel
Obmann